

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 13 R 475/07 B

L 12 RI 5/01 (LSG Niedersachsen-Bremen)
S 6 RI 196/90 (SG Bremen)

..... ,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Oldenburg-Bremen,
Huntestraße 11, 26135 Oldenburg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 13. Senat des Bundessozialgerichts hat am 13. November 2008 durch den Vorsitzenden Richter Dr. S t e i n w e d e l sowie die Richter Dr. F i c h t e und K a l t e n s t e i n sowie die ehrenamtliche Richterin F a r l o c k und den ehrenamtlichen Richter L i s c h k a beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Niedersachsen-Bremen vom 20. September 2007 wird zurückgewiesen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine Kosten zu erstatten.



Gründe :

I

- 1 Dem 1982 in die Bundesrepublik Deutschland übergesiedelten Kläger geht es um Anrechnung von Haftzeiten in der DDR der Jahre 1978 bis 1982.
- 2 Hierzu hat das Sozialgericht (SG) in seinem Urteil vom 28.9.2000 angeführt, dass nach den einschlägigen Vorschriften der DDR, insbesondere § 2 Abs 2 Buchst q der Verordnung über die Gewährung und Berechnung von Renten der Sozialversicherung vom 23.11.1979 (*GBI I 401*) idF der 5. Verordnung über die Gewährung und Berechnung von Renten der Sozialversicherung vom 25.1.1990 (*GBI I 24*) die Zeit eines Arbeitseinsatzes während des Strafvollzugs als versicherungspflichtige Tätigkeit "gilt". Daher liege eindeutig keine echte Beitragszeit vor. Im Berufungsverfahren hat der Kläger mit Schriftsatz vom 30.3.2006 vorgetragen, dass hinsichtlich der genannten Zeiten in der DDR Beiträge entrichtet worden seien. Diese seien in seinem Sozialversicherungsausweis eingetragen, der sich bei der Beklagten befinde (Beweis: Vorlage des Ausweises, vorzulegen von der Beklagten). Dies habe sich mit den tatsächlichen Verhältnissen in der ehemaligen DDR gedeckt und habe der Verordnung vom 3.4.1952 des Ministeriums des Innern entsprochen, die bis zum Ende der DDR gegolten habe. Es seien faktisch Beiträge gezahlt worden, denn diese Zeiten seien als versicherungspflichtige Beschäftigungszeiten in der DDR-Versicherung anerkannt worden (Beweis für diese Punkte: Sachverständigengutachten).
- 3 In der mündlichen Verhandlung vor dem Landessozialgericht (LSG) vom 20.9.2007 hat der Kläger ua beantragt, die genannten Haftzeiten als weitere Beitragszeiten zu berücksichtigen; er hat weiter erklärt, er stelle die auf Seite 2 und 3 seines Schriftsatzes vom 30.3.2006 aufgeführten sechs Beweisanträge (Vorlage des Sozialversicherungsausweises, sowie sechs Beweisanträge "Sachverständigengutachten" hinsichtlich des aufgeführten Vortrags).
- 4 Mit Urteil vom 20.9.2007 hat das LSG sowohl den Klage- als auch den Beweisanträgen nicht entsprochen. In den streitbefangenen Jahren 1978 bis 1982 seien Beiträge zu einem System der gesetzlichen Rentenversicherung nach den damaligen Vorschriften der DDR tatsächlich nicht gezahlt worden. Der Kläger habe 1989 erklärt, seines Erachtens seien für die Beschäftigungen in verschiedenen volkseigenen Betrieben während der Haftzeiten Beiträge zur Rentenversicherung entrichtet worden. Demgegenüber spreche eine Bescheinigung der Untersuchungshaftanstalt der Volkspolizei - Kreisamt Zwickau - von 1990 lediglich davon, dass diese Zeiten einer versicherungspflichtigen Tätigkeit gleichgestellt seien. Dies habe der damaligen Rechtslage in der DDR entsprochen. Die anders lautende Regelung nach der Verordnung über die Beschäftigung von Strafgefangenen vom 3.4.1952 (*GBI I 275*) sei durch die Verordnung vom 10.6.1954 (*GBI I 567*) mit Wirkung zum 1.7.1954 aufgehoben worden. Erst durch § 1 der



5. Rentenverordnung vom 25.1.1990 sei die Rentenverordnung vom 23.11.1979 (*GBI I 401*) dahin gehend ergänzt worden, dass Zeiten des Arbeitseinsatzes während des Strafvollzugs eine echte versicherungspflichtige Tätigkeit dargestellt hätten. Die in der streitbefangenen Zeit geltenden Regelungen (§ 6 Abs 2 und 3 sowie § 22 Abs 2 Satz 3 des Gesetzes über den Vollzug der Strafen mit Freiheitsentzug vom 7.4.1977 <*GBI I 109*>) hätten lediglich die Gleichstellung mit der Zeit einer versicherungspflichtigen Beschäftigung geregelt. Dies habe der 1. Durchführungsbestimmung zur "Verordnung über die Sozialversicherung der Inhaber privater Betriebe ..." vom 29.12.1970 (*GBI II 1971, 66*) entsprochen (*Weser, Versicherungs- und Beitragsrecht der Sozialversicherung in der DDR, Stand Juni 1979, S 158*). Hiermit stimmten auch die seitens des Klägers vorgelegten Bestätigungen der jeweiligen Haftanstalten von 1978, 1981 und 1982 sowie die Schreiben des Ministerrats der DDR von 1990 überein.

- 5 Zur Begründung seiner Nichtzulassungsbeschwerde, mit der er einen Verstoß gegen § 103 iVm § 106 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) sowie einen Verstoß gegen Art 103 Abs 1 des Grundgesetzes (GG) rügt, trägt der Kläger vor, das LSG habe unter Verstoß gegen die genannten Vorschriften die Beweisanträge laut Sitzungsprotokoll in Verbindung mit dem Schriftsatz vom 30.3.2006 übergangen, obwohl es sich für das LSG hätte aufdrängen müssen, die beantragten Beweise zu erheben. Die einzigen zum streitigen Zeitraum vom LSG getroffenen Feststellungen bestünden in dem Hinweis auf eine für private Betriebe geltende Regelung sowie auf die Veröffentlichung von *Weser, "Versicherungs- und Beitragsrecht der Sozialversicherung in der DDR, Stand Juni 1979"*; weitergehende nachvollziehbare Feststellungen des LSG über den im Zeitraum 1954 bis 1990 geltenden Rechtszustand fehlten gänzlich. Das "Gutachten" von *Weser* stelle jedoch lediglich den Stand Juni 1979 dar, könne also überhaupt nicht über die Rechtslage danach referieren, auf die es im vorliegenden Rechtsstreit deshalb angekommen sei, weil die meisten klägerischen Haftzeiten nach Juni 1979 gelegen hätten.

II

- 6 Die Beschwerde des Klägers ist unbegründet.
- 7 Dem LSG ist der vom Kläger gerügte Verfahrensfehler nicht vorzuwerfen.
- 8 1. Es war nicht verpflichtet, entsprechend dem Antrag des Klägers ein (oder mehrere) Sachverständigengutachten einzuholen.
- 9 Zwar mag im Hinblick auf die Ermittlung von Recht der DDR der Antrag auf Einholung eines Sachverständigengutachtens zulässig sein (*vgl § 293 der Zivilprozessordnung*). Es steht jedoch im Ermessen des Gerichts, ob es für seine Entscheidung ein Sachverständigengutachten benötigt oder aus eigener Sachkunde entscheiden kann. Ein Ermessensfehler ist dem LSG inso-



weit nicht unterlaufen. Dies gilt insbesondere auch unter Berücksichtigung der vom Kläger vorgetragenen Gesichtspunkte. Zum einen erwähnt der Kläger in seiner Beschwerdebegründung nicht, dass sich das LSG nicht lediglich auf die von ihm erwähnte Publikation von Weser (mit Stand Juni 1979) gestützt hat, sondern auf die Gesetzeslage der DDR unter Berücksichtigung solcher Vorschriften, die erst nach Juni 1979 datieren (die Rentenverordnung von November 1979 sowie die 5. Rentenverordnung von Januar 1990). Auch führt das LSG die 1. Durchführungsbestimmung zur "Verordnung über die Sozialversicherung der Inhaber privater Betriebe ..." nicht etwa als Nachweis für die Verhältnisse in volkseigenen Betrieben an, sondern lediglich als Illustration, dass auch dort nichts anderes gegolten habe.

- 10 2. Auch brauchte das LSG dem Antrag des Klägers nicht zu folgen, seinen Sozialversicherungsausweis als Urkunde zu verwerten.
- 11 Angesichts der vom LSG angeführten einzelnen, konkreten, auf die Haftzeit des Klägers bezogenen Nachweise (Bl 370, 371; 398; 394; 409 der Akte der Beklagten) war der Sozialversicherungsausweis des Klägers als Beweismittel zur näheren Aufklärung des streitigen Sachverhalts ungeeignet.
- 12 Die Entscheidung über die Kosten beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
([mobile App](#))



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)